

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0089

vom 20. Januar 2015

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 29. Januar 2015

10	2014/052	Postulat von Rahel Bänziger Keel vom 30. Januar 2014: Verringerung von Lebensmittelverlusten
://: Das Postulat wird zur Ablehnung beantragt (siehe Beilage).		
11	2014/049	Motion von Peter Schafroth vom 30. Januar 2014: Fairness für Pflegebedürftige – Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen
://: Die Motion wird zur Überweisung beantragt.		
12	2014/099	Postulat von Christoph Buser vom 27. März 2014: Wirtschaftsoffensive: Perspektiven für das Löli-Gebiet
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
16	2014/050	Motion von Florence Brenzikofer vom 30. Januar 2014: Verbindlicher Zeitplan für die Realisierung von Windkraftanlagen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
17	2014/081	Motion von Philipp Schoch vom 20. Februar 2014: Fotovoltaik-Anlagen auf kantonseigenen Dächern und Flächen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
18	2014/098	Postulat von Pia Fankhauser vom 27. März 2014: Mensch mobil – Fahrten für Behinderte und Betagte in den ÖV integrieren
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
20	2014/051	Postulat von Christoph Hänggi vom 30. Januar 2014: Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung
://: Das Postulat wird entgegen genommen und abgeschrieben (siehe Beilage).		
21	2014/056	Postulat von Gerhard Schafroth vom 30. Januar 2014: Internet-Universität in Liestal
://: Das Postulat wird entgegen genommen und abgeschrieben (siehe Beilage).		
22	2014/068	Postulat von Hans Furer vom 13. Februar 2014: Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und abgeschrieben (siehe Beilage).		
24	2014/097	Motion von Marie-Theres Beeler vom 27. März 2014: Betrieb eines Schulheims für weibliche Jugendliche für eine ausgewiesene Nachfrage auf deutschschweizerischer Ebene
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		

29	2014/067	Motion von Klaus Kirchmayr vom 13. Februar 2014: Standesinitiative – Ausweitung Elektronik Monitoring (elektronische Fussfessel)
://: Die Motion wird entgegen genommen (siehe Beilage).		
30	2013/451	Postulat von Daniel Münger vom 11. Dezember 2013: Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau und von Alterswohnungen, sowie Umsetzung der kantonalen Bodenpolitik
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
32	2013/422	Motion von Christoph Buser vom 28. November 2013: Berufsschau für alle Sekundar-Stufen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
33	2013/427	Postulat von Caroline Mall vom 28. November 2013: 2. Fremdsprache als Wahlfach auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
34	2013/430	Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
35	2013/453	Postulat von Michael Herrmann vom 11. Dezember 2013: Änderung des Strategieprozesses der Universität Basel
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
37	2014/012	Motion von Christof Hiltmann vom 16. Januar 2014: Eine Strasseninfrastruktur-Strategie für Baselland
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
38	2014/013	Motion von Christoph Buser vom 16. Januar 2014: Unabhängige Verwaltungsräte staatsnaher Unternehmen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
39	2014/014	Motion von Christoph Buser vom 16. Januar 2014: Einrichten einer ständigen Findungskommission zur Besetzung von kantonalen Verwaltungsrats-Mandaten in staatsnahen Unternehmen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:





Liestal, 27.02.2014/WE

Landratssitzung vom **29. Januar 2015** ; Traktandum **10**

Vorstoss Nr. **2014-052**

Titel: **Verringerung von Lebensmittelverlusten im Kanton Baselland**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das im Postulat aufgegriffene Thema ist von grosser Tragweite. Wie richtig bemerkt wird, haben Lebensmittelverluste eine weitreichende Auswirkung auf Natur und Mensch.

Um dieses Problem anzugehen, müssen alle Akteure der Kette Landwirtschaft, Grosshandel, Industrie, Detailhandel, Gastronomie, gemeinnützige Hilfsorganisationen bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten miteinbezogen werden. Mit der heutigen globalen Nahrungsmittelproduktion und weltweiten Vernetzung muss auch Food Waste möglichst global angegangen werden.

Der Bund hat dies erkannt und die Projektgruppe Food Waste mit Mitgliedern des BLW, BAFU, BAG, BVet und Deza lanciert. Die im Postulat aufgegriffenen Themen (Sensibilisierungskampagnen und Zusammenarbeit mit Fachorganisationen) werden von dieser Projektgruppe bearbeitet. Es macht deshalb wenig Sinn eine Parallelorganisation im Kanton ins Leben zu rufen. Selbstverständlich wird der Kanton aber die Aktivitäten des Bundes unterstützen.



Liestal, 13.01.2015/25.02.2014/BUD/RBB/ta

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **16**

Vorstoss Nr. **2014/050 - Motion**

Titel: **Verbindlicher Zeitplan für die Realisierung von Windkraftanlagen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Windkraftanlagen haben eine erhebliche Raumwirkung und sind daher richtplanpflichtig. Die Anpassung des kantonalen Richtplans betreffend Festsetzung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen befindet sich in Vorbereitung. Die entsprechende Vorlage ist bereits in der landrätlichen Beratung. Wenn der Landrat zustimmt, ist die Richtplananpassung noch durch den Bundesrat zu genehmigen. Nach Beschluss des Bundesrates sind in den Standortgemeinden durch Beschlüsse der Gemeindeversammlung resp. Einwohnerversammlung die zonenrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Windkraftanlagen erstellen zu können. Die Zonenvorschriften müssen dann angepasst werden. Die Planungshoheit liegt ebenso bei den Gemeinden wie die terminliche Auslegung des Planungsprozesses.

Der Regierungsrat hat bei allen diesen Prozessen weder inhaltlich noch zeitlich eine Einflussmöglichkeit.

Das Baubewilligungsverfahren für Windkraftanlagen benötigt in der Regel eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung). Es können weitere zusätzliche Bewilligungen erforderlich sein:

- Netz-Einspeise-Bewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats
- Rodungsbewilligung bei Standorten
- Erschliessungsinfrastrukturen im Waldareal.

Alle diese Abklärungen können den Baubewilligungsprozess erheblich verzögern. Bei den erwähnten Planungs- und Bewilligungsschritten sind die demokratischen Rechte des Souveräns oder Einzelner wie Referenden oder Einsprachen und Beschwerden vorbehalten.

Das Anliegen der Motion ist aus rein planungs- und bewilligungsrechtlichen Gründen nicht erfüllbar. Der Regierungsrat ist aber gewillt, die in seiner Kompetenz liegenden Planungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsschritte im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten zügig vorzunehmen.



Liestal, 13.03.2014/BUD/AUE/ta

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2014/081 - Motion**

Titel: **Fotovoltaik-Anlagen auf kantonseigenen Dächern und Flächen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Am 27. März 2014 wurde das Postulat 2011/289 von Stephan Grossenbacher „Solarkraftwerk auf den Dächern der Arxhof Gebäude“ abgeschrieben. In der Diskussion im Landrat wurde insbesondere die Ausführlichkeit des Berichtes zum Postulat gelobt und eine Abschreibung allseits als richtig befunden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Regierungsrat und UEK (gemäss Landratsprotokoll) besteht bei der Frage, wie in Zukunft die Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Bauten erfolgen soll. Der Unterschied besteht darin, dass die Regierung eher eine Finanzierung durch eigene Mittel priorisiert und die UEK Contractinglösungen den Vorzug geben möchte.

Der Motionär will mit einer Anpassung entsprechender Gesetze oder Dekrete erreichen, dass auf geeigneten Dächern und Arealen des Kantons Photovoltaikanlagen realisiert werden müssen. Weiter sollen zusätzlich verschiedene Fragen in diesem Zusammenhang geklärt werden.

Der Bericht zum Postulat 2011/289 ist in der Tat sehr ausführlich. Nebst den in der Motion aufgeführten zu klärenden Fragen steht aber aus Sicht des Regierungsrates eine Grundsatzfrage im Zentrum weiterer Abklärungen. Es geht darum, ob unter Berücksichtigung der momentanen kantonalen Finanzlage Investitionen so prioritär in die erneuerbare Stromproduktion auf eigenen Bauten gesetzt werden sollen oder eher in die Verbesserung der Energieeffizienz der eigenen Bauten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Landrat ja unlängst eine Strombeschaffung ausschliesslich aus erneuerbarer Energie für die kantonalen Bauten beschlossen hat. Wenn die Stromversorgung der eigenen Bauten erneuerbar erfolgt, ist eine eigene erneuerbare Versorgung nicht so prioritär. In diesem Zusammenhang müsste dann die Contracting Frage nochmals genauer geprüft werden.

Vor dem Hintergrund der noch zu prüfenden Fragestellungen ist der Regierungsrat gewillt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, um weitere Abklärungen zu treffen und dem Landrat darüber zu berichten. Eine Gesetzesanpassung ist deshalb nicht notwendig.



Liestal, 15.1.2015/Wü/HpH

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. 2014-051 vom 30.1.2014

Titel: [Postulat](#) von Christoph Hänggi, SP: Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung

1. Antrag

X Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Ausgangslage

Am 12. September 2013 unterzeichneten in Saint-Louis 28 französische und 28 deutsche Partner aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Elsass eine Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein. Die Vereinbarung hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Ausbildung umfassend zu fördern und zu erleichtern. Die Vereinbarung ermöglicht es Lernenden, den theoretischen Teil der Ausbildung in ihrem Heimatland und den praktischen Teil in einem Betrieb im Nachbarland zu absolvieren. Das Diplom wird in dem Land ausgestellt, in dem die theoretische Ausbildung absolviert wurde. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Lernende auch zu den Prüfungen im Partnerland antreten und eine deutsch-französische Doppelqualifikation erlangen.

3. Kommentar

3.1 Schweizer Lernende mit Praxisbetrieb im Ausland

Das Interesse an einer grenzüberschreitenden Ausbildung dürfte für Lernende aus der Schweiz sehr gering sein. Glücklicherweise ist der Lehrstellenmarkt in der Region Basel gegenwärtig intakt, es werden genügend Lehrstellen angeboten. Die Mobilitätsbereitschaft von 16-jährigen und die Sprachbarriere (Frankreich) bilden hohe Hürden für solche Vorhaben, zumal der Mehrwert einer praktischen Ausbildung im Ausland nicht augenfällig ist, wenn nicht die Absicht besteht, nach Ausbildungsabschluss auch dort zu arbeiten.

Damit für Lernende aus der Schweiz, welche ihre Praxis im Nachbarland absolvieren, ein entsprechend gültiges Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufs-Attest (EBA) ausgestellt werden kann, müssten die Bildungsvoraussetzungen in der Praxis durch qualifizierte und für Berufsbildungsbelange anerkannte Wirtschaftsorganisationen gewährleistet werden (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammer (IHK), Chambres des Métiers etc.). Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz gibt die fachlichen und berufspädagogischen Voraussetzungen an die Praxisbildner/innen vor und die Leistungsziele der Bildungsverordnungen definieren implizit die erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen des Praxisbetriebs. Allfällig fehlende Voraussetzungen müssten demnach nachqualifiziert (Personal) oder beschafft werden (betriebliche Einrichtung, Gerätschaften).

Der Berufsfachschulunterricht, der Besuch der überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren (die Lehrabschlussprüfung) würden in der Schweiz erfolgen, wobei die Frage der Kostenübernahme der entsprechenden Kosten vorab zu klären wäre.

3.2 Ausländische Lernende mit Lehrbetrieb in der Schweiz (Grenzgänger/innen)

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen ca. 140 Lehrverhältnisse (2.6%) mit vorwiegend deutschsprachigen Lernenden mit ausländischem Wohnsitz. Das bedeutet, dass der umgekehrte Fall bereits heute stattfindet und so auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Solche Bildungsverhältnisse umfassen aber die gesamte berufliche

Grundbildung; d.h. die Lernorte Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse. Eine Doppelqualifikation kann ebenfalls heute schon erreicht werden. Unser Berufsbildungsgesetz kennt die Möglichkeit verkürzter beruflicher Grundbildungen mit Lehrvertrag sowie für erwachsene Personen konzipierte Abschlüsse gemäss Art. 31 und Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

3.3 Ausländische Lernende mit Praxisbetrieb im Ausland

Hingegen kaum realisierbar ist die Idee, das System der dualen resp. trialen beruflichen Grundbildung nach schweizerischem Recht im grenznahen Ausland integral einzurichten – d.h. neben Praxisbetrieb auch den Berufsfachschulunterricht und die überbetrieblichen Kurse nach schweizerischem Recht im Elsass oder Südbaden stattfinden zu lassen. Ein derartiges Projekt würde bereits an der Finanzierungsfrage scheitern; schon die Initialisierungskosten wären enorm hoch und es fragt sich, wer in der Lage und auch bereit ist, die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten einer Beschulung und der Besuch der überbetrieblichen Kursen entsprechen denjenigen für Lernende, welche eine berufliche Grundbildung in der Schweiz absolvieren. Die Kosten für Reisespesen und/oder die Unterkunft hängen vom Ort des Praxisbetriebes ab und müssten auch vom Wohnsitzkanton bzw. -land der Lernenden getragen werden.

5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen

Die Berufsbildung ist schweizweit einheitlich organisiert, die nationalen Lehrpläne gewähren den mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes beauftragten Kantonen kaum Spielraum für vom Berufsbildungsgesetz abweichende Projekte. Aus diesem Grund und aufgrund obiger Ausführungen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf zur Unterzeichnung des Rahmenabkommens durch den Kanton Basel-Landschaft.

6. Schlussfolgerungen

Bereits heute haben Jugendliche aus dem Elsass und dem südbadischen Raum die Möglichkeit, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren – und sie nutzen diese auch. Umgekehrt bestehen für Schweizer Jugendliche kaum Anreize, ihre Grundbildung im Ausland zu absolvieren, das hiesige Lehrstellenangebot ist für sie attraktiv genug. Selbst das Euregio-Zertifikat, das für Lernende „nur“ vier- bis sechswöchige Auslandspraktika vorsieht, findet nicht allzu grossen Zuspruch, und wenn doch, dann findet dieser Austausch meistens in einer grenznahen Niederlassungen der eigenen Lehrfirma statt und vergleichsweise selten wird dabei die Sprachgrenze übersprungen.

7. Antrag

Vor dem Hintergrund der aktuellen demografischen Entwicklung (es wird für Ausbildungsbetriebe zunehmend schwieriger, die Lehrstellen mit qualifizierten Schulabgängerinnen und Schulabgängern zu besetzen), besteht aus Schweizer Sicht kein Bedarf, die Abwanderung von Jugendlichen ins Ausland zu fördern.



Liestal, 21.01.2015/JW

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2014-056**

Titel: **Postulat von Gerhard Schafroth betreffend „Internet-Universität in Liestal“**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Ausgangslage

Mit Verweis auf das Potential von Online-Kursen und -Studiengängen für Universitäten, bittet der Postulant den Regierungsrat abzuklären, ob die Möglichkeit besteht, künftige Fernunterrichts-Angebote zentral an einem Standort in Liestal zu produzieren.

3. Begründung

Verschiedene renommierte Universitäten haben ihr Angebot für über das Internet verbreitete Lehrinhalte in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Im Vordergrund stehen derzeit die Massive Open Online Courses (MOOC).

Das Rektorat der Universität Basel an der Januarsitzung 2015 des Universitätsrats über die Organisation von MOOC an der Universität Basel informiert: Ein New Media Center übernimmt die Gesamtkoordination, insgesamt 140 % Stellenprozent vorgehen.

Die Universität Basel schätzt das Veränderungspotential von MOOC zurückhaltend ein. Wissensvermittlung über das Internet wird das traditionelle Lehreangebot bestenfalls ergänzen, aber nicht konkurrenzieren oder gar verdrängen. MOOC sind eher ein Marketing- als ein Wissensvermittlungsinstrument. Sie ersetzen keine bestehenden Lehrangebote, sondern behandeln – in der Regel nur auf Englisch – Themen von globalem Interesse, möglichst aus einem strategischen Schwerpunktbereich der jeweiligen Universität.

In Anbetracht des hohen Aufwands, der für ein qualitativ hochstehendes MOOC-Angebot erforderlich ist, wird die Universität Basel, genau wie viele andere Universitäten, Vorsicht walten lassen und 2017 auf der Basis einer Evaluation über die Weiterführung entschieden.

Die technologische Unterstützung der universitären Lehre und damit auch alle technischen Entwicklungsfragen sind an der Universität Basel im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bildungstechnologien des Vizerektorats Lehre & Entwicklung. Das Know how für den Aufbau dieses neuen Angebots ist in dieser Abteilung schon weitgehend vorhanden. Die räumliche Auslagerung würde zu erheblichen Synergieverlusten führen und ist daher für die Universität nicht sinnvoll.

Ein Standort der Universität in Liestal an dem ein eigenes MOOC-Angebot produziert würde, hätte keinerlei Sichtbarkeitsgewinn für den Kanton Basel-Landschaft. Er würde keine Forscherinnen und Forscher und auch keine Studierenden nach Liestal bringen, sondern wäre in erster Linie ein Arbeitsort für technisches und administratives Personal.



Liestal, 28. August 2014/AS / aktualisiert 21. Januar 2015/Stab Bildung

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2014-068**

Titel: Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13. Dezember 2002 verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern (Artikel 20 Absatz 2). Das Sonderpädagogik-Konkordat Artikel 2 nimmt diesen Grundsatz in Artikel 2 Buchstabe b auf. In §5a des Baslerbieter Bildungsgesetzes (BildG), beschlossen durch den Landrat am 17. Juni 2010 und gutgeheissen an der Volksabstimmung vom 26. September 2010, ist dieser Grundsatz wie folgt umschrieben: „Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.“ Dieser Grundsatz berücksichtigt bezüglich der zu wählenden Massnahmen in optimaler Weise den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mit berücksichtigen; so können Situationen vermieden werden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen sind. Ein Ausstieg aus dem Sonderpädagogik-Konkordat ändert nichts an dieser übergeordneten Verpflichtung der vorzugsweisen integrativen Schulung. Das Sonderpädagogik-Konkordat regelt nicht die Angebote und Massnahmen als solche – das erfolgt auf kantonaler Ebene –, sondern die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Die beigetretenen Kantone verpflichten sich dazu, das im Konkordat beschriebene Grundangebot zur Verfügung zu stellen und gemeinsame Instrumente anzuwenden. Das heisst: In allen Kantonen werden die gleichen Begriffe und Qualitätsvorgaben verwendet und ein für alle Kantone gültiges standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) kommt zur Anwendung.

Die sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft sind also keine Folge des Beitritts zum Sonderpädagogik-Konkordat, sondern eine Folge bildungspolitischer Entscheidungen im Kanton. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule sowie die Betreuung in Tagesstrukturen oder die Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung gab es im Kanton Basel-Landschaft bereits vor dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat (vgl. Art. 4 Grundangebot). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sprachen sich am 26. September 2010 dafür aus, dem Sonderpädagogik-Konkordat beizutreten. Dies bedeutet ein Ja zu interkantonal abgestimmten Qualitätsvorgaben und Abklärungsverfahren in Form des SAV. Die einzelnen sonderpädagogischen Angebote und

Massnahmen aber legt der Kanton Basel-Landschaft nach wie vor eigenständig fest. Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat eine externe Systemevaluation zur Integrativen Schulung durchgeführt. Im entsprechenden Bericht vom 20. Juni 2014 wird die Ausrichtung, dass die Volksschule Basel-Stadt integrativ sein soll, von praktisch allen Akteuren als gegeben und langfristig gültig angesehen.

Die „vorzugsweise Integrative Schulung“ wirkt sich gegebenenfalls auf die Kosten aus: Bewertungen aus anderen Kantonen wie Graubünden stützen die Annahme, dass separate Lösungen wie der Besuch einer Sonderschule teurer sind (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 22/2008–2009, S. 1718).

Die Rechnungs- und Budgetzahlen der Gesamtkosten für die Sonderschulung deuten darauf hin, dass der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Sonderpädagogik-Konkordat nicht als Kostentreiber einzustufen ist (vgl. Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2010, S. 58). Daten in der Landratsvorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ zeigen in dieselbe Richtung, ebenso die Daten des Statistischen Amtes BL.

Tagessonderschulung (ohne stationäre Sonderschulung)

Sonderschulung und Kosten	2010	2011	2012	2013	2014
Integrative Sonderschulung	145	164	228	226	255
Separative Sonderschulung	491	486	467	446	405
Total Schülerinnen und Schüler	636	650	695	672	660
Kosten CHF	42'501'000	42'917'000	45'109'000	46'104'062	45'600'000

Quelle: AVS 2014 (Stichdatum 1.11.2014)

Darstellung 5: Beispiele Kostendifferenzen für separate und Integrative Sonderschulung

Sonderschulung Jahrespauschalen 2009	Separativ in der Sonderschule	Integrativ in der Regelschule
HPS	pro SuS 65' 848 CHF	pro SuS 49' 630 CHF
TSM	pro SuS 66' 958 CHF	pro SuS 19' 651 CHF
GSR Audiopädag. Dienst	erfolgt nur integrativ	pro SuS 10' 551 CHF

Quelle: Amt für Volksschulen

Landratsvorlage 2013-284, S. 10

In den kommenden Jahren wird die Berichterstattung im Bildungsbereich aufgewertet. Ab 2015 werden zusätzliche Daten zur Sonderschulung und zur Integrativen Schulung zur Verfügung stehen: 2015 die Schulreports mit kantonalen Daten zur Integrativen Förderung auf Primarstufe und auf Sekundarstufe I sowie Daten zu Übertritten von Sonderschüler/innen in die Niveaus A, E und P der Sekundarstufe I; 2016 die Ergebnisse der Leistungstests (Checks) auf der Primarstufe (P3 und P6) und anschliessend zusätzlich auf der Sekundarstufe I (S2 und S3); 2016/2017/2020 Daten der EDK zum Erwerb der Grundkompetenzen in Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen (Primarstufe und Ende Sekundarstufe I), 2017 der Bildungsbericht Nordwestschweiz mit einem Schwerpunktthema Sonderpädagogik und vierkantonal vergleichbaren Finanzdaten.

Ein Austritt aus dem Sonderpädagogik-Konkordat tritt gemäss Artikel 13 auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Ein solcher Austritt hat indessen keine relevanten Auswirkungen auf den bildungspolitischen Gestaltungsspielraum im Bereich der Integrativen Schulung des Kantons Basel-Landschaft. Mit den nun sukzessive verbesserten Steuerungsinformationen zur Sonderpädagogik für Lehrpersonen, Schulen, Amt für Volksschulen, Regierung und Öffentlichkeit kann die weitere Entwicklung der Sonderpädagogik hinsichtlich Qualität, Chancengerechtigkeit und Effizienz in kantonaler sowie schulischer Verantwortung und in Rückkoppelung mit den Anspruchsgruppen mit Augenmass und Zuversicht weiter angegangen werden.

Nachdem der Landrat am 12. Juni 2014 die Vorlage Integrative Schulung an der Volksschule an den Regierungsrat zurückgewiesen hat, erfolgt gegenwärtig eine Standortbestimmung zur Überarbeitung der Landratsvorlage hinsichtlich der Steuerungsinstrumente. Einbezogen werden dabei die angeforderten bzw. eingereichten Anliegen aus der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission.



Liestal, 21. Januar 2015 /Wü/FG

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2014-097** vom 27. März 2014

Titel: [Motion](#) von Marie-Theres Beeler, Grüne: Betrieb eines Schulheims für weibliche Jugendliche für eine ausgewiesene Nachfrage auf deutschschweizerischer Ebene

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Heimen für Jugendliche liegt nicht beim Landrat. Deshalb ist der Vorstoss nicht als Motion zu überweisen, sondern im Sinne des Landratgesetzes (SGS 131) § 35 als Postulat.

Die Planung der Heimangebote für Kinder und Jugendliche erfolgt gemeinsam mit dem Partnerkanton Basel-Stadt. Die beiden Kantone haben dafür im Jahr 1978 eine Kommission eingesetzt, die Kommission „Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“.

Die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 (SGS 850.15) regelt die Anerkennung von Wohnheimen im Kanton BL dahingehend, dass sie anerkannt werden können, wenn ihr Platzangebot und ihr Konzept einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarfs des Kantons oder einer Region entsprechen. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) entscheidet über die Anerkennungsgesuche und holt vor dem Entscheid die Stellungnahme der Kommission ein. Die geltende Verordnung beschränkt mit dieser Regelung die Möglichkeit zur Anerkennung von Einrichtungen, deren Bedarf in der Region nicht ausreichend nachgewiesen ist. Die Planung von BS und BL fokussiert deshalb auf den regionalen Bedarf, berücksichtigt aber auch die geltende Praxis, dass durch die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) regelmässig Platzierungen über die Grenzen der Region erfolgen – gerade bei spezialisierten Angeboten wie jenem des Wolfbrunnens.

Die Stiftung Wolfbrunnen erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit dem AKJB eine Planung für die Zukunft ihres Angebotes, welches im Grundsatz nicht bestritten ist. Vielmehr sieht die Planung die Weiterführung und Weiterentwicklung des spezifischen Leistungsangebotes für weibliche Jugendliche vor, welche aber verbunden ist mit einer weitergehenden Flexibilisierung des Angebotes. Eine solche Weiterentwicklung wird in der gemeinsamen Planung der Kantone als notwendig beurteilt und ist fachlich grundsätzlich nicht bestritten. Die Projektarbeiten wurden im Juni 2014 zwischen der Stiftung Wolfbrunnen und dem AKJB vereinbart und werden seither plangemäss umgesetzt. Der Regierungsrat wird dem Landrat in einer separaten Vorlage über die Resultate der Projektarbeiten, die geführten Verhandlungen sowie in Aussicht genommene Perspektiven und Optionen berichten.



Liestal, 12.01.2015 /Ref

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2014-067**

Titel: Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne: Standesinitiative - Ausweitung Elektronik Monitoring (elektronische Fussfessel)

1. Antrag

Motion entgegennehmen

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das inzwischen 15-jährige Engagement und die erfolgreiche Arbeit unseres Kantons bezüglich "Electronic Monitoring" im Landrat von links bis rechts positiv wahrgenommen werden. Der Vorstoss greift auf, was unser Kanton gegenüber dem Bund bereits verschiedentlich vertreten hat, dass nämlich die aktuelle maximale EM-Vollzugsdauer von 12 Monaten durchaus nicht die obere Grenze des Denk- und Machbaren darstellt. In der aktuell laufenden Revision des Sanktionenrechts soll EM erfreulicherweise (endlich) als Vollzugsform für Strafen bis zu 12 Monate verankert werden; ein Antrag, dass die Dauer von 12 auf 6 Monate zu verkürzen sei, ist glücklicherweise nicht durchgedrungen und blieb Minderheitsmeinung.

Der Stellenwert von Standesinitiativen ist umstritten, aber als politische Signale sind sie dennoch gut: hier als wichtiges Signal gegen die Minderheitsmeinung, den Anwendungsbereich einzuschränken. Bei der Revision des Sanktionenrechts bestehen gewichtige Differenzen zwischen den Räten; es ist nicht sicher, ob diese im Rahmen der Wintersession 2014 bereinigt werden können, ob eine Einigungskonferenz nötig wird und ggf. mit welchem Ergebnis, sowie ob eine allfällige „geeignete“ Fassung dann auch von der vereinigten Bundesversammlung angenommen wird. Insofern wird die Initiative nicht mehr in diese laufende Revision einfließen können, aber das Signal an den Bund wird für eine spätere Anpassung nützlich sein. Sollte die Revision des Sanktionenrechts scheitern, müsste der Bund Electronic Monitoring gesondert regeln, und auch dabei wäre die Standesinitiative ein sinnvoller Beitrag.

Antrag: Motion entgegennehmen

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 22.10.14/GM

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2013-451** von **Daniel Münger, SP-Fraktion**

Titel: Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und von Alterswohnungen, sowie Umsetzung der Kantonalen Bodenpolitik

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der am 9. Februar 2014 vom Baselbieter Stimmvolk angenommenen neuen Verfassungsbestimmung „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ (§ 106a KV) wurde zum einen die gleichberechtigte Verankerung und Förderung der beiden Wohnformen des privat genutzten Wohneigentums sowie des gemeinnützigen Wohnungsbaus auf Verfassungsstufe erreicht. Zum anderen fand auch der Aspekt der Förderung des altersgerechten Wohnens Eingang in die Kantonsverfassung.

Die kantonale Verwaltung unter Federführung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, ist gegenwärtig damit befasst, in einem direktionsübergreifenden Projekt zur Umsetzung der verfassungsrechtlich gesetzten Rahmenbedingungen die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen im Wohnungsbau zu evaluieren und in eine wirtschafts- und finanzpolitisch sinnvolle und machbare Realisierung zu überführen. Kantonsintern sind dazu bereits Gespräche mit dem Amt für Umweltschutz, dem Amt für Raumplanung, der Steuerverwaltung und dem Generalsekretariat der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion/ Abteilung Alter und Gesundheit, in Gange.

Im Rahmen des Teilprojektzieles zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus werden die vom Postulanten vorgeschlagenen Förderinstrumente zugunsten des genossenschaftlichen und des altersgerechten Wohnens beleuchtet und vertieft analysiert werden.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 2.12.2014/BG/Wü

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **32**

Vorstoss Nr. **2013/422**

Titel: **Berufsschau für alle Sekundar-Stufen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen

2. Begründung

Die Regierung soll beauftragt werden sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler der siebten und achten Klassen der Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft die Baselbieter Berufsschau während des Unterrichts besuchen. Das soll für alle Niveaus gelten, auch für das Niveau P.

Die Abklärungen ergaben, dass trotz des grossen Ansturms noch immer Zeitfenster bestehen, welche weniger genutzt werden. Es sind die nötigen Kapazitäten vorhanden, damit alle Klassen aufgenommen werden können. Der geringste Andrang besteht an den Nachmittagen des Mittwochs und Freitags. Eine mündliche Elternumfrage an der Ausstellung ergab, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Niveau P zusammen mit den Eltern am Wochenende aus eigenem Antrieb die Ausstellung besuchten. Viele Eltern gaben an, dass über die Schule keine Einladung zu einem Klassenbesuch erfolgte. Eine weitere Umfrage wurde vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchgeführt. Die Kernfragen waren: Wie kamen Sie zur Information über die Berufsschau? Wer kam über die Schule zur Berufsschau? Die Zahlen darüber sind noch nicht generiert.

Die Ansicht, dass alle Niveaus an dieser Berufsschau teilhaben sollten, wird von den beteiligten Dienststellen Amt für Volksschulen und Amt für Berufsbildung und Berufsberatung vollumfänglich geteilt. Den Schulleitungen soll über das Mitteilungsblatt *infoVolksschulen* verdeutlicht werden, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klasse daran teilnehmen sollen.

Die Schulen sollen künftig mit einem aktualisierten Rahmenkonzept zur Beruflichen Orientierung unterstützt werden, welches unter anderem die Teilnahme an dieser Veranstaltung dezidiert empfiehlt. Dieses Konzept soll auch Hinweise enthalten, wie die Berufswahlvorbereitung an den Schulen verlaufen soll. Die Berufliche Orientierung erhält auch im Zusammenhang mit den Lehrplan 21 eine noch grössere Bedeutung und soll bereits früher einsetzen bzw. als roter Faden sämtliche Zyklen durchdringen. So erhofft man sich, dass Fragen rund um die Beteiligung der verschiedenen Niveaus in Zukunft obsolet werden, da eine Beteiligung selbstverständlich ist.

Die Anfrage weist auf ein Problem hin, welches den Verantwortlichen bewusst ist. An einer Lösung wird gearbeitet.



Liestal, 21.1.2014 /AS

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **33**

Vorstoss Nr. **2013-427**

Titel: Postulat Caroline Mall, SVP, betreffend 2. Fremdsprache als Wahlfach auf der Primarstufe im Kanton Basel-Land

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Aufgrund der geografischen Lage mit der „Nachbarsprache“ Italienisch hat der Kanton Uri ein besonderes Sprachenkonzept realisiert: Englisch als erste Fremdsprache ab 3. Klasse der Primarschule, Italienisch als Wahlpflichtfach ab 5. Klasse der Primarschule und Französisch als Pflichtfach erst ab Sekundarstufe I und drei Fremdsprachen als Wahlfach im letzten obligatorischen Schuljahr gemäss nachfolgender Darstellung:

Überblick Fremdsprachen

Klasse	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Englisch	3	3	2	2	3	3	Wahlfach (min. 3 Lekt.)
Französisch	-	-	-	-	5	4	Wahlfach (min. 4. Lekt.)
Italienisch			2 *Wahl- pflichtfach	2 *Wahl- pflichtfach	3 Wahlfach	3 Wahlfach	Wahlfach (3 Lektionen)

*Wahlpflicht Primarstufe: Pflicht, aus zwei Fächern eines auszuwählen

Das Sprachenkonzept des Kantons Basel-Landschaft mit Französisch ab der 3. Klasse Primar und mit Englisch ab der 5. Klasse Primar – koordiniert in den „Passepartout-Kantonen“ BS, BL, SO, BE, FR, VS – ist mit vereinten Anstrengungen (Kaderausildung, Sprachdiplom C1*, Fachdidaktische Weiterbildung Mehrsprachendidaktik, Lehrmittelentwicklung und -erprobung, begleitende Evaluation) auf Kurs. Rückmeldungen aus der Praxis sind überwiegend bzw. differenziert positiv. Die Anstrengungen im Kanton Basel-Landschaft zielen auf eine möglichst

gute Umsetzung des vom Landrat am 1. Februar 2007 und 10. Juni 2010 gutgeheissenen Sprachenkonzeptes zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler, und nicht auf eine neue Grundsatzdiskussion. Es gibt derzeit punktuell Optimierungsbedarf (z. B. bessere Abstimmung der Lehrmittel mit entsprechender Vereinbarung mit Lehrmittelverlagen), aber keinen Bedarf zur Änderung des Konzeptes angesichts auch der steigenden Bedeutung der Fremdsprachenkompetenzen in der Schweiz und in einer mehrsprachigen Welt. Eine Wirkungsstudie ist mit Erhebungen 2017 (Primarschule) und 2020 (Sekundarstufe I) durch die „Passepartout-Kantone“ in Auftrag gegeben worden, so dass dann eine Standortbestimmung über das Erreichen der Ziele des Sprachenkonzeptes vorgenommen werden kann, auch im Hinblick auf einen allfälligen Anpassungsbedarf.



Liestal, 15.12.2014/LUT

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. [2014/013](#)

Titel: Unabhängige Verwaltungsräte staatsnaher Unternehmen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2014 die neue [Richtlinie zu den Beteiligungen \(Public Corporate Governance\)](#) verabschiedet. Sämtliche in der Motion geforderten Punkte werden in der neuen Richtlinie wie folgt beantwortet:

Vorgabe Motion: Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben bis neun Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.

Richtlinie § 22 Abs. 1: *Das strategische Führungsorgan besteht in der Regel aus maximal 7 Mitgliedern. Eine Erweiterung auf 9 Mitglieder ist in der Eigentümerstrategie zu begründen.*

Vorgabe Motion: Tritt der Landrat als Wahlgremium auf, ist dieser grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge des Regierungsrats gebunden, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen ablehnt.

Richtlinie § 24 Abs. 2: *Wahlorgan für die Mitglieder sowie das Präsidium ist bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons grundsätzlich der Regierungsrat und bei Aktiengesellschaften die Generalversammlung, respektive beim Präsidium gemäss Vorgaben des Bundesprivatrechts oder eines Spezialgesetzes.*

Vorgabe Motion: Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für das entsprechende staatsnahe Unternehmen wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten des entsprechenden staatsnahen Unternehmens selbständig zu beurteilen. Sie müssen entsprechende berufliche Qualifikationen aufweisen - diese sind in den gesetzlichen oder anderen Grundlagen aufzuführen.

Richtlinie § 24 Abs. 3 und 4: *Die Beteiligung schlägt ein spezifisches Anforderungsprofil für das einzelne Mitglied des strategischen Führungsorgans, für das Präsidium sowie für das Gremium als Ganzes vor. Dieses wird vom Regierungsrat beschlossen. Das Anforderungsprofil wird spätestens vor jeder Erneuerungswahl (Ersatzwahl oder Gesamterneuerungswahl) auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Dabei sind insbesondere folgende Kernpunkte mit dem Eigentümer abzusprechen: ausgewogenes und gesamthaftes Vorhandensein aller zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen*

Kenntnisse; Vorhandensein der zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale; einwandfreier Leumund; Ausschluss von Interessenkonflikten; Verständnis politischer Rahmenbedingungen; zeitliche Verfügbarkeit; lokale Kenntnisse bei standortgebundenen Unternehmen; Vielfalt und Interdisziplinarität.

Vorgabe Motion: Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats sind nicht in den entsprechenden Verwaltungsrat wählbar. Um eine Vermischung der Rollen "Aufsicht" und "strategisches Management" zu vermeiden, ist bei öffentlich-rechtlichen Institutionen zusätzlich zu prüfen, ob Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben in den entsprechenden Bereichen in den entsprechenden Verwaltungsrat wählbar sind.

Richtlinie § 18 Abs. 1: *Der Kanton lässt sich im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. [...]*

Vorgabe Motion: Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf in der Geschäftsleitung oder in anderer Funktion im staatsnahen Unternehmen tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Verwaltungsratsorganen angehören.

Richtlinie § 26 Abs. 3 und 4: *Kein Mitglied des strategischen Führungsorgans darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Beteiligung tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem strategischen Führungsorgan angehören.*

Vorgabe Motion: Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf seine Entschädigung für sein Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.

Richtlinie § 26 Abs. 5: *Kein Mitglied des strategischen Führungsorgans darf seine Entschädigung für sein Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.*

Vorgabe Motion: Kein Mitglied des entsprechenden Verwaltungsrats darf ausserhalb dieses Mandats entgeltliche Leistungen für das entsprechende staatsnahe Unternehmen erbringen.

Richtlinie § 26 Abs. 6: *Weder Mitglieder des strategischen Führungsorgans noch diesen nahestehende Personen nach § 26 Abs. 4 dürfen ausserhalb ihres Mandats entgeltliche Leistungen für die Beteiligung erbringen*

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 15.12.2014/LUT

Landratssitzung vom **29. Januar 2015**; Traktandum **39**

Vorstoss Nr. [2014/014](#)

Titel: Einrichten einer ständigen Findungskommission zur Besetzung von kantonalen Verwaltungsrats-Mandaten in staatsnahen Unternehmen.

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Motion ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder und an die Zusammensetzung des strategischen Führungsorgans sind für den Erfolg einer Beteiligung und somit für die Aufgabenerfüllung der ausgelagerten Kantonsaufgaben von grundlegender Bedeutung. Damit das strategische Führungsorgan optimal zusammengesetzt ist, braucht es einen entsprechenden Evaluations- und Wahlprozess.

Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2014 die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) verabschiedet. Darin definiert er, dass für das strategische Führungsorgan ein Anforderungsprofil vorliegen muss. Damit stellt der Regierungsrat sicher, dass die zur strategischen Führung der Institution notwendigen Fähigkeiten - sowohl für die einzelnen Mitglieder als auch für das Gremium als Ganzes – bei der Wahl des Gremiums berücksichtigt werden. Zudem hat die Erneuerung des strategischen Führungsorgans grundsätzlich mittels öffentlicher Inserierung zu erfolgen. Dieses Vorgehen verbessert die qualitative und quantitative Auswahl, was wiederum zum Wohle des Unternehmens und der von ihm durchgeführten öffentlichen Aufgaben beiträgt. In der neusten Praxis hat sich zudem die Unterstützung durch einen Personalrekrutierungs-Experten bewährt.

Mit diesen neuen Grundsätzen professionalisiert der Regierungsrat den Evaluations- und Wahlprozess bei den ausgelagerten Einheiten.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!